



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Schaan, 14. Dezember 2021/NR

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht LNR 2021-1344

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Liechtensteinischen Notariatskammer äussert sich hiermit zum Vernehmlassungsbericht vom 28. September 2021, LNR 2021-1344 zur Abänderung des PGR (und anderer Gesetze). Insbesondere zur im Vernehmlassungsbericht vorgesehenen Möglichkeit, Generalversammlungen virtuell abzuhalten und eine öffentliche Urkunde darüber aufzunehmen, wird Stellung genommen.

1. Allgemeine Stellungnahme zu den derzeit vorgesehenen Gesetzesbestimmungen

Art. 171 Abs. 1a

1a) Erfolgt die Versammlung und Beschlussfassung gemäss Art. 170 Abs. 2a mit elektronischen Mitteln, regelt die Verwaltung die elektronischen Mittel und stellt sicher, dass

- 1. die **Identität der Teilnehmer** feststeht;*
- 2. die Abstimmungen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;*
- 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen kann;*
- 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.*

Die Gesetzesbestimmung regelt, dass bei virtueller Abhaltung der Versammlung und Beschlussfassung bestimmte Umstände zu prüfen sind.

Prüfung der Identität der Teilnehmer

Gemäss Ziff. 1 des Abs. 1a ist die "Identität der Teilnehmer" festzustellen. Auf welche Weise die Identität der Teilnehmer festzustellen ist, wird offengelassen. Angeregt wird daher, eine Klarstellung oder Erläuterung zumindest in Bericht und Antrag aufzunehmen. Bspw. wäre eine vorgängige



Übermittlung einer Kopie eines Lichtbildausweises und anschliessende Überprüfung der Übereinstimmung mit der anwesenden Person geeignet, die Identitätsfeststellung vorzunehmen. Denkbar wäre auch, durch die Übermittlung eines speziellen Zugangscodes an die berechtigte Person (sofern diese im Vorfeld bekannt ist) den Anforderungen zu entsprechen. Aus Sicht der Notariatskammer reicht eine persönliche Bekanntschaft aus, da eine Versammlung nach Art. 171 Abs. 1a nicht immer beurkundungspflichtig ist und auch bei physischen Treffen schon bekannter Personen normalerweise keine Ausweise verlangt werden.

2. Anregung einer Klarstellung oder Änderung des NotarG

Genereller Ablauf einer Versammlung

Zum besseren Verständnis wird der Ablauf einer Protokollierung beschrieben: Nach rechtzeitiger Einberufung durch die Verwaltung findet unter Teilnahme der Beurkundungsperson die Versammlung statt. Der konkrete Ablauf, insbesondere die Leitung der Versammlung, richtet sich nach dem PGR und den Statuten der Verbandsperson (Art. 171 Abs. 1 PGR). Die Verwaltung sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Wahlen (sowie deren Ergebnisse) im Protokoll enthalten sind, das heisst die einzelnen Wortmeldungen und das Abstimmungsverhalten der berechtigten Personen (zB Aktionäre oder deren Bevollmächtigte) wird festgehalten. Das Protokoll wird (mangels anderer Bestimmungen durch die Statuten oder Versammlung) von einem Mitglied geführt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 NotarG hat die Urkunde, neben der Unterschrift des Notars, die Unterschriften der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu enthalten. Alle weiteren Teilnehmer werden in der Urkunde als Anwesende angeführt, deren Teilnahme jedoch nicht durch Unterschriften oä dokumentiert. Der Notar prüft auch nicht die Identität der Teilnehmer, sondern die des Vorsitzenden, der das Protokoll unterschreibt. Das Protokoll des Notars iSd Art. 37 NotarG (Besonderes Verfahren) liefert als Urkunde vollen Beweis über den Ablauf, die Inhalte der Versammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse; aber nicht über die inhaltliche Richtigkeit der Wortmeldungen. Das wäre auch nicht möglich. Eine Protokollierung einer Generalversammlung muss schliesslich auch bei grossen Publikums-AGs noch möglich sein.

Klarstellung des NotarG

Das Gesetz über die Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) war gemäss Art. 12 bis zum 30. September 2021 befristet. Die Wiedereinführung wurde nunmehr mit LGBl 2021.358 vom 5. November 2021 beschlossen; das Gesetz gilt bis zum 30. Juni 2022. Gemäss Art. 8 dieses Gesetzes ist das Abhalten einer Versammlung (von Verbandspersonen [...]) und die Beschlussfassung unter bestimmten Voraussetzungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer möglich (Art. 8 Abs 2 Covid-19-VJBG). Das Amt für Justiz protokolliert derzeit auf dieser Basis bereits virtuelle Versammlungen.



Das Amt für Justiz vertritt die Ansicht, Notaren komme eine Protokollierungsbefugnis bei virtuellen Versammlungen hingegen nicht zu. Gestützt wird diese Rechtsansicht darauf, dass nach den Beurkundungsvorschriften des Art. 33 NotarG, (Allgemeines Verfahren) alle Parteien bzw. deren Vertreter und die mitwirkenden Personen persönlich vor dem Notar anwesend sein müssen. Die Behörde meint, bei einer virtuellen Versammlung läge diese Anwesenheit nicht vor.

Art. 33 NotarG lautet wörtlich:

Die Parteien bzw. deren Vertreter und die mitwirkenden Personen müssen persönlich vor dem Notar erscheinen. Die Urkunde ist in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden.

Nachdem Art 8 Abs 2 Covid-19-VJBG temporär eine Abweichung für die Abhaltung von Versammlungen generell vorsieht (und diesbezüglich keine Einschränkungen auf Behörden öä vorgenommen werden), geht diese Bestimmung als *lex specialis* den Bestimmungen des NotarG vor. Somit müsste eine Beurkundung einer virtuellen Versammlung Notaren gleich möglich sein wie der Behörde. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt, da ein Ende der Pandemie nicht abzusehen ist.

Doch auch dann, wenn eine gewisse persönliche Anwesenheit notwendig ist, stehen die Bestimmungen des NotarG einer Protokollierung teil-virtuellen Versammlung nicht entgegen, wenn bestimmte Personen physisch anwesend sind. Die Protokollierung von Versammlungen richtet sich nach einem besonderen Verfahren (Art. 37 NotarG). Wie zuvor angeführt ist nach Art. 37 NotarG lediglich die Unterschrift der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person in die Urkunde des Notars aufzunehmen. Die Voraussetzungen des Art. 37 NotarG iVm Art 8 NotarG werden daher bereits erfüllt, wenn die zwingend anwesenden Personen (Versammlungsleiter und Protokollführer) persönlich und alle übrigen Teilnehmer auf virtuellem Wege teilnehmen. Eine allfällige virtuelle Teilnahme aller anderen Personen steht daher einer Protokollierung einer solch teil-virtuellen Versammlung durch den Notar nicht entgegen.

In diesem Sinne wird vom Vorstand der Liechtensteinischen Notariatskammer angeregt, eine Klarstellung dahingehend vorzusehen, dass Versammlungen nach dem neuen Art. 171 Abs. 1a PGR von Notaren gemäss Art. 37 NotarG zumindest dann beurkundet werden dürfen, wenn der Versammlungsleiter und der Protokollführer anwesend sind.

Änderung des NotarG

Sollte die oben beschriebene Rechtsansicht wieder erwarten nicht geteilt werden, so wird angeregt, eine Änderung des NotarG dahingehend vorzunehmen.

Die notwendige Änderung würde sich darauf beschränken, bei öffentlichen Beurkundungen der Beschlüsse von Verbandspersonen, die Anwesenheit der versammlungsleitenden und protokollführenden Personen (iSd Art. 177 Abs. 3 PGR) als ausreichend klarzustellen. Dafür bietet sich eine Klarstellung des Art. 33 oder 37 NotarG an.



Ergänzend wird darauf verwiesen, dass österreichischen Notaren generell eine Möglichkeit der virtuellen Versammlungsbeurkundung eingeräumt wurde. Die dort als Grundlage dienende Notariatsordnung (öNO) sowie die davon berührten sonstigen Bundesgesetze¹ wurden bereits geändert und auf virtuelle Versammlungen abgestimmt. Nach den ersten Erfahrungswerten in Österreich kann dadurch eine weitaus effizientere Vorgangsweise gewählt werden, und sind die Änderungen nicht auch zuletzt aufgrund der begrenzten Terminmöglichkeiten der liechtensteinischen Behörde, deren Aus- und Überlastung auch für das liechtensteinische Notariatswesen anzudenken.

Im Übrigen weist der Vorstand darauf hin, dass ohne eine Änderung des NotarG derzeit bereits ein Wettbewerbsnachteil der liechtensteinischen Notare gegenüber den österreichischen Notaren besteht. Nachdem die öNO die Protokollierung von virtuellen Versammlungen ohne physische Anwesenheit bereits zulässt und Art 8 Covid-19-VJBG diesbezüglich keine Einschränkungen vorsieht, können österreichische Notare bereits (virtuelle) Protokollierungen über liechtensteinische Verbandspersonen vornehmen. Eine Anwesenheitspflicht oder ähnliches kann durch die österreichischen Bestimmungen umgangen werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Anpassung des PGR auf zeitgemässe Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung von virtuellen Versammlungen, grundsätzlich begrüsst wird. Die Notare können die effiziente Dienstleistung für andere Berufe unterstützen, gerade wenn es um fremdsprachliche Vorgänge oder Versammlungen mit verschiedenen Zeitzonen geht, welche beim neuen Art. 171 Abs. 1a vermehrt zu erwarten sind.

Gerne stehen wir für allfällige Rückfragen sowie eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand der Liechtensteinischen Notariatskammer

(Nicolas Reithner)

¹ GmbH-Gesetz, Covid-19-JustizBegleitgesetz und EIRAG.